

Allgemeine Geschäftsbedingungen



I. Vertragsgrundlage

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Abnehmers, insbesondere Einkaufs- und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die abweichenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren gelten diese Bedingungen als anerkannt.

II. Angebot, Rücktritt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigungen ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Auch Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Tritt der Abnehmer aus irgendwelchen Gründen nach Abschluss des Vertrages von diesem zurück, ist er zum Ersatz der dem Lieferer bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen technologischen Aufwendungen einschließlich Materialkosten verpflichtet. Die Teile stehen dem Abnehmer im angearbeiteten Zustand zur Verfügung.

III. Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Muster und Schutzrechte Dritter

1. Der Abnehmer ist allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm beigestellten Unterlagen wie Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Muster usw.

2. Der Abnehmer steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Muster usw. keine Schutzrechte Dritter verletzen, und stellt uns insoweit frei.

3. An eigenen Kostenanschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie an Mustern behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Abnehmer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

IV. Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferungs- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate und haben sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Marktpreis oder die Produktionskosten erhöht, sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Liegt der erhöhte Preis 10 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

V. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen durch Überweisung auf unsere Konten zu leisten, und zwar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet jeweils ab Eingang der Rechnung.

2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, unseren Zahlungsansprüchen Zurückbehaltungsrechte – auch aus Mängelrügen – entgegenzuhalten, es sei denn, diese resultieren aus demselben Vertragsverhältnis.

3. Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Abnehmer nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40,- € zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Außerdem können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Abnehmer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

VI. Lieferzeit, Lieferumfang

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Falls ein fester Liefertermin oder eine bestimmte Lieferfrist ohne jeden Vorbehalt verbindliche vereinbart ist, gilt folgendes:

2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie nicht vor Beibringung vom Abnehmer zu beschaffender Unterlagen, wie Zeichnungspausen, Genehmigungen usw., sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde oder die Versandbereitschaft dem Abnehmer mitgeteilt worden ist.
4. Bei von uns nicht zu vertretenden langanhaltenden Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände wie Aus- und Einfuhrverbote, Streik, Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen oder Verknappung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe gleich. Beginn und Ende derartiger Hemmnisse werden wir in wichtigen Fällen dem Abnehmer baldmöglichst mitteilen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Abnehmers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 2 Prozent des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.
6. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.
7. Wenn dem Abnehmer wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt insgesamt höchstens 5 Prozent vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß benutzt werden kann. Im Falle einer Rechnungslegung ist ein Schadensnachweis zu erbringen.
8. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Abnehmers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
9. Mehr- oder Minderlieferungen sind bei Sonderanfertigungen bis zu 20% zulässig.

VII. Versand, Gefahrenübertragung

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, dies auch dann, wenn Franko-Lieferung vereinbart ist.
2. Versandfertige Ware ist sofort abzurufen. Wird der Abruf verzögert, gilt Abschnitt VI.5. Außerdem wird die Ware als – ab Werk geliefert – berechnet.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Abnehmer über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Abnehmers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Abnehmer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. entgegenzunehmen. Sie sind so zu lagern, dass eine weitere Verschlechterung ausgeschlossen ist.
5. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Abnahmefrist

Bei Bestellung auf Abruf muss die Lieferung vom Abnehmer innerhalb einer gesondert vereinbarten Frist ab dem Bestellungstag vollständig abgerufen worden sein. Liegt keine abweichende Vereinbarung vor, beträgt diese Frist 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zur Auslieferung der gesamten Restmenge berechtigt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer sämtliche Verbindlichkeiten - gleich aus welchem Rechtsgrunde - aus der laufenden Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
2. a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes VIII. b) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen durch den Abnehmer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen. c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Abnehmers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Der Abnehmer verwahrt sie unentgeltlich für uns. d) Auf die nach diesem Absatz 2. b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes VIII. entsprechende Anwendung.
3. Der Abnehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Wird der Verkaufspreis seinen Abnehmern gestundet, hat der Abnehmer sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

- b) Der Abnehmer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
- c) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2. b) oder c) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- e) Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten wie es in diesem Abs. 3. b) bis e) bestimmt ist.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Abnehmer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Intervention zu erstatten, haftet der Abnehmer für den uns entstandenen Ausfall.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Abnehmer zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

X. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferte Ware ist gemäß § 377 HGB vom Abnehmer sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn Untersuchung und gegebenenfalls Mängelrüge nicht unverzüglich erfolgen. Weitergehende Anforderungen, etwas aus der ISO/TS 16949, bleiben unberührt.
2. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind hat der Abnehmer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Abnehmer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nachbesserung oder Ersatzlieferung gelten als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt werden. Werden vom Abnehmer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus. Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Sache nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist.
5. Bei den zur Fertigstellung, Auf- oder Umarbeitung eingesandten Teilen des Abnehmers übernehmen wir keinerlei Haftung für das Verhalten dieser Teile beim Härten oder Bearbeiten. Wird das vom Abnehmer angelieferte Material bei der Verarbeitung schadhaft, so sind wir berechtigt, einen der Höhe nach in unserem Ermessen liegenden Anteil des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen, der dem Aufwand der geleisteten Arbeit entspricht.
6. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
7. Garantien im Rechtssinne werden von uns nicht übernommen.

8. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten gilt Satz 1 nicht.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Abnehmers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Abnehmers.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Abnehmer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Schlußvorschriften

1. Erfüllungsort für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für Lieferung und Zahlung Dresden.
2. Gerichtsstand ist Dresden. Wir sind jedoch berechtigt, auch an dem für den Sitz des Abnehmers zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Gewollten so nah wie möglich kommt.